

auszuschreiben sein. Daß aber dieser Betrag (welcher ganz nahe — 7 Gr. — Conventionsgeld entspricht,) an sich keinem der Wahrscheinlichkeit nach zu hohen Durchschnitte angehört, dürfte daraus folgen, daß er von den Durchschnittsbedürfnissen der zuletzt vorausgegangenen 6, 9, 12, 15, u. Jahre bedeutend übertroffen wird, und ein niedrigerer nur in zweien unter den dem obgedachten, zum zeitherigen Anhalten gebrauchten, dreijährigen Zeiträume vorausgegangenen zwölf Triennien vorgekommen ist.

ad 2 und 3.

Daß jedenfalls das dormalige wirkliche Deficit von

391,107 Thlr. 26 Ngr. —

herangebracht werden muß, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Wohl aber läßt sich in Erwägung ziehen, bis zu welcher Höhe ein Cassenbestand, als Vorschuß oder Reservefonds für künftigen extraordinären Bedarf bei größeren Bränden, zu bilden sei.

Nach §. 71 des Gesetzes vom 14. November 1835 sind dazu bestimmt:

a) die wegen gesetzlicher Hindernisse zur Zeit noch nicht zur Auszahlung gelangten Vergütungsgelder (sub 2). Diese haben auch dormalen hauptsächlich dazu dienen müssen, nächst Benutzung des bei der Staatscasse offenstehenden unzinbaren Credits von 50,000 Thlr. — — (sub 5) das eingetretene Deficit einstweilen auszugleichen;

b) die übrig gebliebenen und vorhandenen Bestände der ehemaligen Generalbrandcasse (sub 1). Diese Bestände befinden sich mit unter demjenigen Cassenbestand, welcher mit dem 1. August 1839 von der Brandversicherungscasse in ihrer ältern Gestalt, und nach völligem Abschluß der bis dahin stattgefundenen Verwaltung, mit in die der neuen Einrichtung folgende Casse übergegangen ist, und

142,712 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf.

betragen hat, daher auch letzterer Betrag am zweckmäßigsten als diejenige Summe anzusehen sein dürfte, die nach gedachter Gesetzesstelle dem Vorschuffonds bleibend zu widmen ist;

c) der Ertrag der nach §. 88 des Gesetzes für präcludirt zu achtenden und der Casse anheim fallenden Brandschäden- und Feuergeräthsvergütungen (sub 3), welche bis mit Schluß des Jahres 1842

749 Thlr. 14 Ngr. 1 Pf.,

so wie der §. 8 des Gesetzes erwähnten Straf- und Con- fiscationsfälle (sub 4), welche bis zum Schluß des Jahres 1842

41 Thlr. — Ngr. 6 Pf.

betragen haben.

Die sonach überhaupt als Vorschuffonds anzusehende Summe von

143,502 Thlr. 21 Ngr. 3 Pf.

erscheint indeß unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch als eine äußerst niedrige, auf deren Erhöhung, wenigstens künftighin, wohl Bedacht zu nehmen sein dürfte. Denn schon die Erfahrung der letzten drei Jahre hat bewiesen, daß, wenn die nach dem Anhalten der vorausgegangenen drei Jahre festgesetzte Fixation eine zu niedrige ist, alsdann sehr leicht mehr als das Dreifache jener Summe gebraucht wird, um dem Bedarf der Anstalt für einigermaßen bedeutende Brände zu genügen, und sie nicht sogleich in Schulden zu versetzen. Es sollte aber dieser Vorschuffonds jetzt um so mehr für derartige Fälle eine ergiebigere Hülfquelle darbieten,

als in dem unter a gedachten Hülfsmittel gegenwärtig, wo die Brandvergütungen mit der Hälfte schon bei Anschaffung der Baumaterialien und mit der andern Hälfte, wenn das Gebäude unter Dach ist, ausgezahlt werden müssen, eine viel geringere Reserve liegt, als dies früher der Fall war, wo die Auszahlung in drei Abschnitten erfolgte, deren letzter den völligen Ausbau des Gebäudes voraussetzte. Es folgt übrigens auch schon von selbst aus dem Fixationsprincip und um dieses nicht gefährlich und zugleich ungerecht erscheinen zu lassen, daß dabei immer ein verhältnismäßig starker, die mögliche Differenz zwischen der fixirten Beitragssumme und dem wirklich eintretenden Bedarf aufwiegender Reserve- oder Vorschuffonds gehalten werde, wie denn auch ein solcher bei den Erörterungen der Ständeversammlung des Jahres 1833, auf deren ausdrücklichen Wunsch das ganze Fixationsprincip überhaupt erst in das Gesetz aufgenommen worden ist, vorausgesetzt und sogar als ein Beweggrund zu Empfehlung dieses Principis aufgeführt wurde.

Will man indessen auch, um nicht für die nächsten Jahre die Beiträge zu sehr zu erhöhen, von der Bildung eines noch stärkern Bestandes zur Zeit absehen, so wird doch mindestens die Wiederherstellung des bei Eintritt des letzten Trienniums vorhandenen und durch die sonst gesetzlich ihm zugewiesenen Zuflüsse erhöhten Vorschuffonds von

143,502 Thlr. 21 Ngr. 3 Pf., nebst

391,107 = 26 = — = am Jahreschluß 1842 verbliebenes Deficit, also überhaupt die Deckung von

534,610 Thlr. 17 Ngr. 3 Pf.

für die nächste dreijährige Periode erforderlich, und deshalb ein Zuschlag zu den von 100 Thlr. — — Versicherungssumme jährlich aufzubringenden Beiträgen von

38½ Neupfennigen

nöthig.

Demgemäß würden daher für die nächsten drei Jahre auf 100 Thlr. — — Versicherungssumme überhaupt 129 Neupfennige, oder, um eine für den halbjährigen Beitrag auf je 25 Thlr. — — noch runde Pfennigzahl zu erhalten,

— 12 Ngr. 8 Pf.

auszuschreiben sein.

Dieser Satz, welcher ohngefähr — 10 Gr. — Conventionsgeld entspricht, kann immer noch nicht als ein ungewöhnlich hoher, daher für die Contribuenten drückender betrachtet werden, denn er ist im Verlauf der letzten 20 Jahre (1823 bis mit 1842) durch die in 12 Terminen wirklich gegebenen Beiträge übertroffen worden, und steht nur um Weniges höher, als der mit 11 Ngr. 4¾ Pf. sich berechnende mittlere Durchschnitt der in diesen sämtlichen 20 Jahren entrichteten Beiträge.

Es können sich die Contribuenten um so weniger durch jenen Satz beschwert fühlen, als sie in den eben verflossenen drei Jahren gegen den Betrag, den sie zu entrichten gehabt haben würden, wenn entweder nach dem Bedarf ausgeschrieben, oder das Fixum auf einen längern und deshalb richtigern Durchschnitt gegründet worden wäre, bereits so viel erspart und innebehalten haben, als sie nach dem vorgeschlagenen neuen Fixum in den nächsten drei Jahren gegen einen sehr mäßigen vieljährigen Durchschnittsatz mehr entrichten sollen. Es ist aber, um bei dem ohnehin nicht von jedem Einwande freien, deshalb auch nach dem Ausdrucke des Decrets an die Stände vom 8. October 1834 zur Zeit nur noch versuchsweise angenommenen Fixationsprincip, nicht auf ungerechte Weise die aus der Gegenseitigkeit der Ver-